

- ~~b) Falls die mündliche Kompetenzprüfung oder die Klausur als letzte Prüfungsleistung im M. A. - I - Fach Studium absolviert wird: Nachweis aller übrigen Studien- und Prüfungsleistungen.~~
- ~~(2) Teilnahmevoraussetzungen für ein Forschungsmodul sind ein in diesem Modulbereich bereits mit einer Mindestnote von 1,7 abgeschlossenes Mastermodul sowie die persönliche Anmeldung bei der/m Veranstaltungsleiter/in des dazugehörigen Forschungsseminars.~~

~~Zu § 21 Masterarbeit~~

- ~~(7) Die Masterarbeit im Studienfach Anglistik/Amerikanistik kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden. Die Masterarbeit kann auch als Gruppenleistungen erbracht werden, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.~~

Erziehungswissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für die Zulassung zum Studienfach Erziehungswissenschaft sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert: Die Gesamtnote für das Bachelorzeugnis muss mindestens 2,5 betragen. Falls ein kombinatorischer Studiengang absolviert worden ist, muss das Fach Erziehungswissenschaft in einem Umfang von mindestens 71 CP studiert worden sein; die Fachnote in Erziehungswissenschaft muss mindestens 2,5 betragen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Erziehungswissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums im Fach Erziehungswissenschaft sind folgende Module zu absolvieren:

| Modul | CP |
|---|-------|
| <i>Pflichtbereich</i> | |
| Überblicksmodul Theorien | 12 CP |
| Überblicksmodul Methoden | 12 CP |
| Vertiefungsmodul 4: Netzwerke lebensbegleitenden Lernens | 16 CP |
| Obligatorisches Praktikum | 10 CP |
| <i>Wahlpflichtbereich¹</i> | |
| Vertiefungsmodul 1: Formen und Prozesse der Bildung | 12 CP |
| Vertiefungsmodul 2: Psychologische Perspektiven auf Lernen und Problemlösen | 12 CP |

¹ Von den Vertiefungsmodulen 1 bis 3 belegen die Studierenden zwei nach freier Wahl. Von den drei Vertiefungsmodulen 5 bis 7 belegen die Studierenden eines nach freier Wahl. Die zu studierenden Vertiefungsmodule 1 bis 4 werden mit mindestens zwei unterschiedlichen Prüfungsformaten nach Wahl der Studierenden abgeschlossen (Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur).

| | |
|--|-------|
| Vertiefungsmodul 3: Gesellschaftliche Bedingungen des Lernens | 12 CP |
| Vertiefungsmodul 5: Forschungswerkstatt Quantitative Methoden | 12 CP |
| Vertiefungsmodul 6: Forschungswerkstatt Qualitative Methoden | 12 CP |
| Vertiefungsmodul 7: Forschungswerkstatt Textanalytische Methoden | 12 CP |
| Wahlbereich | |
| Module im Ergänzungsbereich | 14 CP |

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (3) Fachbezogene Praktika in der Erziehungswissenschaft sind dem Studienfach zugeordnet, und ihr Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Berichts.

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) und (2) Im Studium der Erziehungswissenschaft ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 14 CP vorgesehen. Die zu belegenden Module sind in der aktuellen Version des Vorlesungsverzeichnisses für den Ergänzungsbereich sowie in eCampus einsehbar. Darüber hinaus können Module aus anderen Fächern im Rahmen der Gemeinsamen Prüfungsordnung studiert werden.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Studienfach Erziehungswissenschaft bestehen aus den benoteten Modulprüfungen zu allen Modulen. Eine Ausnahme bildet das Praktikum, das erfolgreich bestanden sein muss, aber unbenotet ist. In der Gewichtung nach Kreditpunkten bilden die Modulnoten die Fachnote.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Erziehungswissenschaft weitere Prüfungsformen für Modulprüfungen vor, z. B. einen Forschungsbericht.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei den Prüfungsformen Hausarbeit, Forschungsbericht und Masterarbeit zulässig, sofern die eigenständige Leistung jedes einzelnen Gruppenmitglieds ausgewiesen ist.

§ 20 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 70 CP nachweist, darunter den erfolgreich abgeschlossenen Besuch der Module Überblicksmodul Theorien, Überblicksmodul Methoden, zwei der Vertiefungsmodule 1 bis 4 und eines der Vertiefungsmodule 5 bis 7.

Zu § 21 Masterarbeit

- (3) Das Thema der Masterarbeit schließt an eines der absolvierten Vertiefungsmodule 1 oder 2 oder 3 oder 4 an.